ZBB 2006, 47

BetrVG § 102, §§ 111 ff; InsO § 113 a. F., §§ 125, 209; KSchG § 4 Satz 1, § 7

Versuch eines Interessenausgleichs unter der aufschiebenden Bedingung einer Kreditgewährung

BAG, Urt. v. 21.07.2005 – 6 AZR 592/04 (LAG Stuttgart), ZIP 2006, 199

Leitsätze:

1. Kommt ein aufschiebend bedingter Interessenausgleich zwischen den Betriebsparteien zustande, ist ein Interessenausgleich i. S. v. § 113 Abs. 3 BetrVG zumindest „versucht". Ob ein Interessenausgleich grundsätzlich bedingungsfeindlich ist, bleibt offen.

2. Der frühestmögliche Zeitpunkt einer Kündigung im massearmen Insolvenzverfahren hängt nicht davon ab, wann die Kündigungsvoraussetzungen des § 1 KSchG erfüllt sind.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG